

DE

REM 06/02

DE

DE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 7-4-2004
K(2004)1298

NICHT ZUR VERÖFFENTLICHUNG
BESTIMMT

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

Vom 07-04-2004

**zur Feststellung, dass die Erstattung der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall
nicht gerechtfertigt ist**

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(Antrag der Bundesrepublik Deutschland)

(REM 06/02)

FR

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

Vom 07-04-2004

**zur Feststellung, dass die Erstattung der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall
nicht gerechtfertigt ist**

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(Antrag der Bundesrepublik Deutschland)

(REM 06/02)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften¹, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000²,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates³, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2286/2003⁴,

¹ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

² ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 17.

³ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁴ ABl. L 343 vom 31.12.2003, S. 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem bei der Kommission am 27. März 2002 eingegangenen Schreiben vom 18. März 2002 ersucht die Bundesrepublik Deutschland die Kommission, nach Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zu entscheiden, ob es gerechtfertigt ist, die Einfuhrabgaben unter den nachstehend beschriebenen Umständen zu erstatten.
- (2) Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1335/2003 findet diese auf Fälle, die der Kommission vor dem 1. August 2003 übermittelt wurden, keine Anwendung. Im weiteren Verlauf dieser Entscheidung gelten daher Bezugnahmen auf die Artikel 905 und 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 als Verweise auf deren letzte Änderung durch die Verordnung (EG) Nr. 881/2003 der Kommission vom 21. Mai 2003⁵.
- (3) Bei dem Beteiligten handelt es sich um ein deutsches Unternehmen, das bereits 1995 seit mehreren Jahren ein vereinfachtes Zollverfahren für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr und das Zolllagerverfahren in Anspruch nahm und gewöhnlich die von ihm eingeführten Waren in ein Zolllager überführte und die Waren erst nach dem tatsächlichen Verkauf an einen Kunden in den zollrechtlich freien Verkehr überführte.
- (4) Aus den Unterlagen, die die deutschen Behörden der Kommission übermittelt haben, geht hervor, dass der Beteiligte in der Zeit vom 21. bis 29. Dezember 1995 Drucker und Druckpatronen mit Ursprung in Singapur in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt und dazu ein Ursprungszeugnis nach Formblatt A vorgelegt hatte, um die Abgaben nach dem Präferenzzollsatz und nicht nach dem höheren und ab dem 1. Januar 1996 geltenden Drittlandszollsatz entrichten zu können. Die ursprünglich im Rahmen des GATT für 1997 vorgesehene Senkung des „Drittlandszollsatzes“ wurde allerdings mit der Verordnung (EG) Nr. 3093/95 vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung der nach dem Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens zur Europäischen Union in den Verhandlungen gemäß Artikel XXIV Absatz 6 des GATT vereinbarten und von der Gemeinschaft anzuwendenden Zollsätze⁶ auf den 1. Januar 1996 vorgezogen. Mit der Verordnung (EG) Nr. 3009/95 der Kommission vom

⁵ ABl. L 134 vom 29.5.2003, S. 1.

⁶ ABl. L 334 vom 30.12.1995, S. 1.

22. Dezember 1995⁷ wurden die mit der vorgenannten Verordnung (EG) Nr. 3093/95 vorgenommenen Rechtsänderungen in den Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁸ aufgenommen. Der ab dem 1. Januar 1996 anzuwendende Drittlandszoll lag daher unter dem bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Präferenzzollsatz.

- (5) Am 11. November 1996 beantragte der Beteiligte bei den deutschen Behörden die Erstattung eines Betrags von insgesamt XXXXXX. Dieser Betrag entspricht dem Unterschied zwischen dem Betrag, der gemäß dem bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Präferenzzollsatz entrichtet wurde, und demjenigen, der hätte entrichtet werden müssen, wenn die Ware nach dem 31. Dezember 1995 in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden wäre. Dieser Antrag wurde abgelehnt. Der Beteiligte legte Einspruch gegen diese Entscheidung an, der aber auch als unbegründet zurückgewiesen wurde. Gegen diese Einspruchszurückweisung erhob der Beteiligte Klage. Dieses auf nationaler Ebene laufende Klageverfahren ist noch nicht abgeschlossen.
- (6) Zur Unterstützung des gemäß Artikel 905 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 von der deutschen Zollverwaltung vorgelegten Antrags erklärte der Beteiligte, dass er die der Kommission von den deutschen Behörden übermittelten Unterlagen eingesehen habe. Seine Stellungnahme und Bemerkungen wurden der Kommission von den deutschen Behörden mit Schreiben vom 18. März 2002 übermittelt.
- (7) Mit Schreiben vom 2. August 2002 forderte die Kommission von den deutschen Behörden weitere Auskünfte an. Diese Auskünfte sowie weitere Anmerkungen des Beteiligten wurden mit Schreiben vom 2. Oktober 2003 an die Kommission weitergeleitet. Dieses Schreiben ging bei der Kommission am 17. Oktober 2003 ein.
- (8) Das Verwaltungsverfahren wurde daraufhin gemäß den Artikeln 905 und 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 in der Zeit vom 3. August 2002 bis zum 17. Oktober 2003 ausgesetzt.

⁷ ABl. L 319 vom 31.12.1995, S. 1.

⁸ ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.

- (9) Mit Schreiben vom 21. Januar 2004, beim Beteiligten am 22. Januar 2004 eingegangen, teilte die Kommission diesem unter Darlegung ihrer Gründe mit, dass sie eine ablehnende Entscheidung treffen würde.
- (10) Mit Schreiben vom 17. Februar 2004, das bei der Kommission am 18. Februar 2004 einging, nahm der Rechtsanwalt des Beteiligten zu den mitgeteilten Gründen Stellung. Dabei machte er vor allem geltend, dass der Beteiligte ein berechtigtes Vertrauen in die Beibehaltung der durch den Anhang I der vorgenannten Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 geschaffenen und durch die Verordnung (EG) Nr. 2448/95 der Kommission vom 10. Oktober 1995⁹ geänderten Rechtslage gehabt hätte. Des Weiteren unterstreicht er, dass dem Beteiligten keine betrügerische Absicht vorgeworfen werden könne, da er seine Vorkehrungen auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 3281/94 des Rates vom 19. Dezember 1994 über ein Mehrjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern für den Zeitraum 1995-1998¹⁰ und der vorgenannten Verordnung (EG) Nr. 2448/95 der Kommission getroffen habe.
- (11) Das Verwaltungsverfahren wurde daraufhin gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 für die Zeit vom 22. Januar 2004 bis zum 22. Februar 2004 ausgesetzt.
- (12) Gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 trat am 25. März 2004 im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich "Erstattung", eine Sachverständigengruppe aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen, um den vorliegenden Fall zu prüfen.
- (13) Gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 kann in anderen als in den Fällen der Artikel 236, 237 und 238 dieser Verordnung, in denen der Beteiligte weder betrügerische Absichten noch offensichtliche Fahrlässigkeit gezeigt hat, eine Erstattung der Einfuhrabgaben gewährt werden.
- (14) Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften handelt es sich bei dieser Bestimmung um eine allgemeine Billigkeitsklausel und liegt ein besonderer Fall vor, wenn sich der Zollschuldner aufgrund der Umstände dieses

⁹ ABl. L 259 vom 30.10.1995, S. 1.

¹⁰ ABl. L 348 vom 31.12.1994, S. 1.

Falls im Vergleich zu anderen Wirtschaftsbeteiligten, die die gleiche Tätigkeit ausüben, in einer außergewöhnlichen Lage befindet und wenn er ohne diese Umstände den aus der buchmäßigen Erfassung der Einfuhrabgaben erwachsenden Nachteil nicht erlitten hätte.

- (15) Zur Begründung bringt der Beteiligte das Argument vor, dass die Verordnung (EG) Nr. 3281/94 des Rates vom 19. Dezember 1994 über ein Mehrjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern für den Zeitraum 1995-1998 eine Rechtsgrundlage sei, aus der die Wirtschaftsbeteiligten ein berechtigtes Vertrauen herleiten könne. Die mit der vorgenannten Verordnung eingeführten Bestimmungen seien allerdings mit der Verordnung (EG) Nr. 3093/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 und der Verordnung (EG) Nr. 3009/95 der Kommission vom 22. Dezember 1995 geändert worden. Der Beteiligte habe jedoch seine Geschäftsvorgänge auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 3281/94 geplant. Wäre ihm bekannt gewesen, dass die ab dem 1. Januar 1996 geltenden Zollsätze niedriger und nicht höher gewesen wären, hätte er die betreffende Ware nicht in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt und die entsprechenden Abgaben nicht entrichten müssen. Es seien somit die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes verletzt worden.
- (16) Die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes sind in der Tat grundlegende Bestandteile der gemeinschaftlichen Rechtsordnung. Nach der ständigen Rechtsprechung sind Wirtschaftsbeteiligte jedoch nicht berechtigt, auf die Beibehaltung einer bestehenden Situation zu vertrauen, die durch Entscheidungen verändert werden kann, die die Gemeinschaftsorgane im Rahmen ihres [Ermessens](#) treffen.¹¹ Dies gilt insbesondere für die gemeinsame Agrarpolitik und die gemeinsame Handelspolitik. Die hier in Rede stehenden Rechtsbestimmungen gehören nach Auffassung der Dienststellen der Kommission zu diesen Bereichen. Daher begründen die hier vorliegenden Gegebenheiten keine besonderen Umstände.
- (17) Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass der Vorschlag der Kommission bereits am 6. Dezember 1995 bekannt war (Dokument KOM(1995) 604). Der Beteiligte, der unter anderem hätte wissen müssen, dass Verhandlungen im Rahmen des GATT

¹¹ Urteil vom 19. November 1998, *Königreich Spanien gegen Rat der Europäischen Union*, Rechtssache C-284/94, Slg. I-7312.

geführt wurden, hätte dem einschlägigen Amtsblatt (ABl. C 341 vom 19.12.1995, Seite 9) entnehmen können, dass ein Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung der nach dem Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens zur Europäischen Union in den Verhandlungen gemäß Artikel XXIV Absatz 6 des GATT vereinbarten und von der Gemeinschaft anzuwendenden Zollsätze vorgelegt worden war. Selbst der Rechtsanwalt des Beteiligten räumt in seinem Schreiben vom 14. Juni 2000 an die zuständigen Behörden ein, dass eine Änderung der geltenden Verordnung vorhersehbar gewesen sei.

- (18) Des Weiteren macht der Beteiligte geltend, dass er vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen über die Änderung der einschlägigen Rechtsvorschriften hätte unterrichtet werden müssen und dass, wenn eine rechtzeitige Unterrichtung schon nicht hätte erfolgen können, der Gemeinschaftsgesetzgeber zumindest eine Übergangsfrist hätte gewähren müssen. Außerdem sei das Amtsblatt vom 30. Dezember 1995, in dem die am 1. Januar 1996 in Kraft getretene Verordnung (EG) Nr. 3009/95 veröffentlicht worden sei, erst am 8. Januar 1996 erhältlich gewesen. Die Verordnung (EG) Nr. 3093/95 des Rates vom 22. Dezember 1995, die im Amtsblatt vom 31. Dezember 1995 veröffentlicht wurde, sei zudem erst am 20. Februar 1996 erschienen.
- (19) Diesbezüglich sei herausgestellt, dass der Beteiligte die Waren bereits in der Zeit vom 21. bis zum 29. Dezember 1995 in den zollrechtlich freien Verkehr überführte. Selbst wenn die Verordnung (EG) Nr. 3009/95 am Tag der Veröffentlichung des Amtsblatts, d. h. am 30. Dezember 1995, erhältlich gewesen wäre, hätte dies nichts an der Situation des Beteiligten geändert, da sich die betreffenden Waren ja schon vor diesem Datum im zollrechtlich freien Verkehr befanden. An diesem Sachverhalt hätte sich auch dann nichts geändert, wenn das Inkrafttreten der Verordnung auf einen späteren Zeitpunkt verschoben worden wäre, damit sich die Wirtschaftsbeteiligten besser auf die neuen Bestimmungen hätten einstellen können.
- (20) Was die vom Beteiligten geltend gemachte verspätete Bekanntmachung der Verordnung (EG) Nr. 3093/95 des Rates anbetrifft, so wäre es sicherlich besser gewesen, wenn diese Verordnung vor der Verordnung (EG) Nr. 3009/95 der Kommission erschienen wäre, zumal letztere auf die Verordnung (EG) Nr. 3093/95 des Rates Bezug nimmt. Dieses Argument kann im vorliegenden Fall dennoch nicht geltend gemacht werden, da vor allem wichtig war, dass die anzuwendenden Zollsätze

in den Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates aufgenommen wurden, was mit der Verordnung (EG) Nr. 3009/95 sichergestellt war.

- (21) Dem Vorbringen des Beteiligten, dass ab dem 1. Januar 1996 ein "gesetzgeberisches Chaos" vorgelegen habe, weil aufgrund sich zeitlich überschneidender Rechtstexte für dieselben Waren unterschiedliche Zollsätze gegolten hätten, kann nicht stattgegeben werden, da die vorgenannte Verordnung (EG) Nr. 3009/95 die Verordnung (EG) Nr. 2448/95 der Kommission mit Wirkung vom 1. Januar 1996 geändert hatte.
- (22) Deshalb kann die Lage des Beteiligten im Vergleich zu anderen, dieselbe Wirtschaftstätigkeit wie er selbst ausübenden Wirtschaftsbeteiligten nicht als außergewöhnliche Lage betrachtet werden. Der Entschluss des Beteiligten, nicht nur die im Zolllager befindlichen Waren, sondern auch die gerade eingeführten Waren unverzüglich in den zollrechtlich freien Verkehr überzuführen, fällt unter das normale Geschäftsrisiko. Hier kann von keinen besonderen Umständen die Rede sein.
- (23) Auch die Tatsache, dass der Beteiligte den Betrag der entrichteten Einfuhrabgaben nicht auf seine Kunden abwälzen konnte, begründet keine besonderen Umstände.
- (24) Die in dieser Vorlage enthaltenen Angaben deuten somit insgesamt nicht auf das Vorliegen besonderer Umstände im Sinne des Artikels 239 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates hin.
- (25) Die Kommission hat auch keine anderen Elemente ermittelt, die solche besonderen Umstände begründen könnten. Daher gibt es keinen Anlass zu prüfen, ob die zweite Voraussetzung des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates erfüllt ist.
- (26) Im vorliegenden Fall ist es deshalb nicht gerechtfertigt, die Einfuhrabgaben zu erstatten –

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die von der Bundesrepublik Deutschland am 18. März 2002 beantragte Erstattung der Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXXXXX ist nicht gerechtfertigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 07-04-2004

Für die Kommission

Frits Bolkestein

Mitglied der Kommission